



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

GZ: FLWP-1.22-2024

Stadl-Predlitz, 10.01.2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 06.12.2024 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 1388/2 der KG Predlitz wird als Aufschließungsgebiet für Bauland - Erholungsgebiet (EH(-)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt:

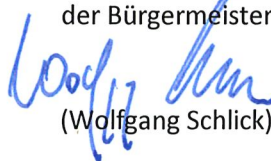
- Sicherung der inneren Aufschließung (Wasserversorgung, Abwasser-entsorgung, Strom/Energieversorgung, innere Verkehrserschließung).
 - Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen für durch Straßenlärm belastete Grundflächen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte (ÖNORM S 5021) für Objekte und wesentliche Aufenthaltsbereiche im Freien.
 - Nachweis der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit.
- (2) Als Baulandmobilisierungsmaßnahme wird für die unter (1) neu festgelegte Baulandflächen eine Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG 2010 mit der Rechtsfolge der Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes festgelegt.
 - (3) Eine Teilfläche des Grundstückes 1388/114 der KG Predlitz wird als Verkehrsfläche festgelegt.
 - (4) Eine Teilfläche des Grundstückes 1388/114 der KG Predlitz wird als Freiland mit der zeitlich aufeinanderfolgenden Nutzung Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt. Als Eintrittsvoraussetzung in die Folgenutzung wird die Entlassung aus dem Forstzwang festgelegt.

Die Plandarstellung im Maßstab 1:2.500 mit Datum 03.12.2024, GZ: RO-614-45/1.22 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister


(Wolfgang Schlick)



An der Amtstafel

angeschlagen am: 10.01.2025

abgenommen am: 27.01.2025

